

Pünktlich in die Zukunft trotz Plangenehmigungsverfahren. Rechtliche Anforderungen beim Leitungsbau am Beispiel der Teilauswechslung des Hauptfalleitungssystems

Diplom-Verwaltungswirt (FH) Martin Schöchlin, stv. Abteilungsleiter der Abteilung Recht, Verwaltung, Liegenschaften

Kurzfassung

Der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) hat in rund 10jähriger Planungs- und Bauzeit über 30 km des aus der Gründerzeit stammenden Falleitungssystems zwischen dem Scheitelbehälter Osterbuch und dem Behälter Breech erneuert. Der Beitrag beschreibt zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Beschaffung der Leitungsrechte für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserleitungsanlagen. In Teil 2 wird auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts (Naturschutz, Wasserrecht) eingegangen, wobei die mit Inkrafttreten des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit) neu eingeführten Vorprüfungen und Genehmigungsverfahren besonders betrachtet werden. Außerdem befasst sich der Beitrag mit den besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des Gutachtenmodells. Verschiedene Übersichten stellen den praktischen Bezug zu den einzelnen Bauabschnitten her.

Summary

Over a period of approximately 10 years of planning and constructing, the “Zweckverband Landeswasserversorgung (LW)” modernized more than 30 km of the downspouts running from the Osterbuch reservoir to the Breech tank. That pipe system dates back to the association’s founding days. The first section of this article outlines the legal basis required for obtaining the pipeline wayleaves for constructing, operating and maintaining the water pipes. The second part highlights the binding statutory provisions pursuant to public law. Those include nature conservation and water law. The main focus here is on the recently established preliminary assessments and authorization policies operative from the time the law on environmental impact (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, UVPG) came into effect. Additionally, the article deals with the specific requirements under nature protection law, with the landscape conservation support plan as well as with the impact and compensatory measures based on the expert opinion. Various outlines illustrate the practical side of the respective construction stages.

1 Einleitung und Veranlassung

Im Jahr 2012 feiert der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) sein einhundertjähriges Bestehen. Die weitläufigen Versorgungsanlagen verbinden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in bemerkenswerter Weise. Die LW ist ein modernes Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, trotzdem gibt es in dem langen Leitungsnetz zu den Abnehmern Abschnitte, die noch aus der Gründerzeit stammen und schadanfällig geworden sind. Der Beitrag befasst sich mit der im Jahr 2003 begonnenen und im Jahr 2010 abgeschlossenen Erneuerung des Falleitungssystems vom Behälter Osterbuch (östlich der Gemeinde Essingen) bis zum Behälter Breech (nordöstlich der Gemeinde Börtlingen), eine Strecke von rd. 33 km, hinsichtlich der privat- und öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen.

Die Expansion der LW hat dazu geführt, dass im Abschnitt Osterbuch bis Breech fast durchgehend zwei im Abstand von 20 m parallel verlegte Wasserleitungen (Falleitung 1 und Falleitung 2) anzutreffen sind. Durch die Zunahme der Rohrschäden, besonders an der Graugussleitung (Falleitung 1) wurde im Jahr 2000 mit der Planung zur Erneuerung des Leitungsabschnittes begonnen. Sie ist geprägt von einer Trassenbündelung parallel zur bestehenden etwa 70 Jahre alten Falleitung 2. In den kritischen Teilabschnitten Schwäbisch Gmünd – Bettringen, Heubach und Wäschenbeuren wurden beide Wasserleitungen zur Ein-Rohr-Leitung zusammengeführt und teilweise auf einer neuen Linie geführt. Hinzu

kommen als Zubehör Schachtanlagen, notwendig zur Entleerung und Entlüftung, Kabelschutzrohre, interne Energiekabel und teilweise neue Anschlussleitungen für die Verbandsmitglieder sowie die Anpassung der Abnahmestellen.

Nach mehreren schweren Rohrbrüchen im sehr heißen Sommer 2003 wurde die Fallleitung 1 (Graugussleitung) dauerhaft stillgelegt. Im Zuge der nachfolgenden Bauabschnitte wurden die Graugussrohre aus den Grundstücken ausgebaut und die hierfür vorhandenen dinglichen Rechte an den Grundstücken gelöscht. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Fallleitung 1 südlich von Bettringen, östlich und westlich von Wäschenbeuren in Abstimmung mit den Gemeinden und den Eigentümern bzw. den Bewirtschaftern im Boden belassen. Zur Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung wurden lediglich die störenden Schachtanlagen entfernt. In einigen Fällen wurde den Eigentümern die Rohrleitung übereignet und gleichzeitig die Löschung des dinglichen Rechts der LW veranlasst.



Bild 1
Hauptfallleitungssystem – Abschnitt
Behälter Osterbuch – Behälter Breech

2 Dienstbarkeiten zur Leitungssicherung

2.1 Vorbereitung der Grundstücksverhandlungen

Die Daten der betroffenen Grundstücke, sei es dauerhaft für die Führung der neuen Wasserleitung bzw. vorübergehend zur Abwicklung der Bauarbeiten (Baufeld), wurden bei den Notariaten erhoben. Insgesamt waren ca. 700 Grundstücke betroffen, davon 550 private, 140 kommunale, 10 Straßen und der Staatsforst. Die Eigentümer wurden zu Versammlungen eingeladen, in denen über die Planung, die notwendige rechtliche Sicherung, den Bauablauf und die Wiederherstellung der Grundstücke informiert wurde. Derlei Veranstaltungen fanden statt in Bargau, Waldstetten, Strassdorf, Maitis, Bettringen, Wäschenbeuren, Lautern und Essingen.

2.2 Beschaffung der Leitungsrechte (Gestattung mit/ohne dinglicher Absicherung)

Durch die Trassenbündelung mussten für die neue Trinkwasserleitung mit Zubehör mit den privaten und kommunalen Eigentümern hinsichtlich des Baues, des Betriebs, der Unterhaltung und der Erneuerung Gestattungsverträge abgeschlossen werden. Da im Vertrag die Bewilligung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die LW enthalten ist, mussten die Verträge in Gegenwart eines Notars oder Ratschreibers unterzeichnet werden, weil die Eintragung im Grundbuch die Unterschrift des Eigentümers in öffentlich beglaubigter Form voraussetzt.

Die Benutzung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag, der Anfang der 1980er Jahre zwischen der LW und den Straßenbausträgern abgeschlossen wurde. Der Rahmenvertrag selbst wurde 1974 eingeführt und findet dort Anwendung, wo zwischen der Straße und Leitungen der Wasser- und Gasversorgung häufige Berührungspunkte aus wechselseitiger Veranlassung entstehen. Der Rahmenvertrag wurde bei 14 Straßenquerungen angewandt.

Die Benutzung von Staatsforstflächen beschränkte sich auf ein kurzes Teilstück vor dem Behälter Breech. Hier wurde der bestehende Forstgestattungsvertrag durch einen Nachtrag ergänzt.

2.3 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist ein Rechtsinstitut, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Dritten Buch (Sachenrecht) verankert ist. Durch sie wird nach § 1090 Abs. 1 BGB ein Grundstück in der Weise belastet, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen. Durch die vorliegend bewilligten Dienstbarkeiten wurden die jeweiligen Grundstückseigentümer zugunsten der LW verpflichtet, alle Handlungen im Schutzstreifen von beidseitig 4 m der Leitungsachse zu unterlassen, die eine Gefährdung bedeuten. Dazu zählen u. a. die Erstellung von baulichen Anlagen, Auffüllungen und Abgrabungen.



Bild 2
Neue Trasse (Ein-Rohr DN 1200)
bei Wäschenbeuren (2007)

Die Notwendigkeit der Leitungssicherung durch Dienstbarkeit und nicht durch bloßen Gestattungsvertrag ist der Versorgungssicherheit, aber auch dem Investitionsschutz geschuldet.

- Die Dienstbarkeit gewährt ein „ewiges“, zeitlich nicht begrenztes Benutzungsrecht für den Rechtsträger, zu dessen Gunsten sie eingetragen ist. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse am belasteten Grundstück, hat dies keine Auswirkung auf die Dienstbarkeit. Die Dienstbarkeit wird im Grundbuch in der Abteilung II (Lasten und Beschränkungen) eingetragen; Rechtsnachfolger des Bewilligenden müssen sie gegen sich gelten lassen. Da die Dienstbarkeit somit der Sache (Grundstück) und nicht der Person (Eigentümer oder sonstiger Berechtigter) anhaftet, spricht man von einem dinglichen Recht.
- Die Dienstbarkeit ist als **absolutes Teilrecht** des Eigentums geschützt. Das heißt, der Berechtigte (LW) kann gegen Beeinträchtigungen aus eigenem Recht vorgehen, um z. B. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Dabei ist es unerheblich, ob der Eigentümer oder ein Dritter die Störung zu vertreten hat.
- Nach § 1023 BGB. Danach muss ein Grundeigentümer, der die Verlegung einer Versorgungsleitung innerhalb seines Grundstücks fordert, die Kosten der Verlegung tragen und sogar vorschießen.

Die Einräumung eines Leitungsrechtes ist zu entschädigen. Mangels gesetzlicher Regelungen hat die Rechtsprechung die damit verbundene einmalige Wertminderung bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zwischen 10 % und 20 % des maßgebenden Bodenwertes festgelegt. Das Leitungsrecht umfasst in Anlehnung an die mittlerweile zurückgenommene DIN 19630 (Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen) einen Schutzstreifen von beidseitig 4 m zur Leitungsachse, woraus sich bei einem Bodenwert von 4,50 €/m² und einer Wertminderung von 15 % eine einmalige Entschädigung von 0,68 €/m² ergibt. Soweit auf den Grundstücken Schachtanlagen notwendig sind, werden diese entsprechend der Lage und dauerhaften Erschwernis mit einem einmaligen Betrag zusätzlich entschädigt.

2.4 Zeitliche Bereitstellung der Baustellenflächen

Die bautechnischen Vorgaben für den Neubau einer Trinkwasserleitung bestehen in der Bereitstellung eines zeitlich auf 6 bis 8 Monaten begrenzten etwa 26 m breiten Bau-feldstreifens. Der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter erhalten für den damit verbundenen Eingriff in die angebaute Kultur eine Baufeldentschädigung ausbezahlt, deren Grundlage in Abstimmung mit den amtlichen Stellen (Fachbereich Landwirtschaft bei den Landrats-ämtern) und den landwirtschaftlichen Ortsvereinen der Kreisbauernverbände festgelegt wird.

2.5 Zwangsverpflichtung beim Scheitern der freihändigen Rechtebeschaffung

Es treten vereinzelt Fälle auf, in denen die Zustimmung des Grundstückseigentümers auf freiwilliger Basis nicht zu erreichen ist. Hier muss die LW auf § 88 Abs. 2 Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG) zurückgreifen, der die wasserrechtliche Zwangsverpflichtung regelt. Die Voraussetzungen sind:

- Die Möglichkeit einer Duldungsverpflichtung besteht bei „Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung“, zu denen das vorliegende Vorhaben gehört.
- Die Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes kommt nur dann in Betracht, wenn das Vorhaben nur hierdurch zweckmäßig ausführbar ist. Zweckmäßig heißt, es ist technisch ordnungsgemäß, also unter Einbeziehung der anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und der Wasserwirtschaft erfolgt und hat erhebliche Kostenvorteile im Vergleich mit anderen Leitungsführungen ohne die Benutzung von fremden Grundstücken.
- Das Unternehmen muss darlegen, dass ernsthafte Bemühungen, eine vertragliche Einigung zu angemessenen Bedingungen herbeizuführen, erfolglos geblieben sind.
- Die Zwangsverpflichtung erfolgt auf Antrag bei der örtlich zuständigen Ortschaftspolizei-behörde.

Im Abschnitt Rechberg – Breech (Bauzeit 2006 bis 2007) mussten für den Neubau der Trinkwasserleitung bei der Ortschaftsbehörde der Stadt Göppingen drei Anträge und bei der Gemeinde Wäschenbeuren vier Anträge auf wasserrechtliche Duldungsverfügungen (Zwangsverpflichtung) gestellt werden. Im Rahmen der Verfahrensberatung konnten in 3 Fällen noch Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, so dass letztlich die Ortschaftsbehörden vier Bescheide über wasserrechtliche Zwangsverpflichtungen erlassen mussten. In einem Fall wurde der in den Bescheiden verfügte Sofortvollzug verwaltungsgerichtlich angegangen, der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs jedoch durch Beschluss zurückgewiesen.

2.6 Besondere Entschädigungsverhandlungen

Im Bauabschnitt Bargau – Rechberg musste 2005 südlich von Bettringen eine Kleingartenanlage durchfahren werden, womit die zeitlich befristete Unterbrechung der Nutzung und der Abbruch von mehreren Gartenhütten verbunden war.

Eine andere Situation entstand 2007 nördlich von Heubach – Lautern, wo die neue Wasserleitungstrasse etwa 400 m durch eine seit Jahrzehnten betriebene Baumschule hindurchgeführt werden musste. In 2008 war erneut ein Kleingartengebiet westlich von Essingen betroffen.

Mit allen Betroffenen konnten nach umfangreichen und teils schwierigen Verhandlungen einvernehmliche Entschädigungsvereinbarungen getroffen werden.



Bild 3
Baustelle Heubach-Lautern 2008
(Baumschule)

3 Umweltverträglichkeitsprüfung, Plangenehmigung und Planfeststellung

3.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Trassen von Fernwasserleitungen führen zwangsläufig und überwiegend über „freies“ Gelände, also außerhalb von Städten und Gemeinden und berühren die Siedlungsgebiete nur deshalb, um das Trinkwasser in die örtlichen Versorgungsnetze der Verbandsmitglieder einzuspeisen.

Prägend für die bislang sechs durchgeführten Bauabschnitte ist das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27. Juli 2001, das bis heute mehrfach ergänzt wurde und am 25. Juni 2005 (BGBl. Teil I Nr. 37, S. 1757) in der ab 29. Juni 2005 geltenden Fassung neu bekannt gemacht wurde. Darin wird die Anwendung des Instruments der Umweltverträglichkeitsprüfung auf bestimmte Rohrleitungsanlagen ausgeweitet, was in Anlage 1 Nr. 19.3 bis Nr. 19.8 zum Ausdruck kommt. Nach 19.8.2 sind gemeindeübergreifende Wasserleitungsvorhaben mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km zunächst einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles“ zu unterziehen, deren Kriterien sich über § 3 c Satz 2 nach Anlage 2 Nr. 2 richten. Eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung findet nur statt, wenn nach der Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das jeweilige Vorhaben möglich sind.

Die nach § 3 c UVPG durchzuführende Vorprüfung wurde aufgrund der methodischen Ansätze an ein Fachbüro vergeben. In den unter Anlage 1 Nr. 19.8.2 fallenden Bauabschnitten (Heubach, Bargau – Rechberg, Rechberg – Breech, Lauchkling – Heubach) war das Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestand. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens nach § 20 Abs. 2 UVPG ist in Baden-Württemberg auf die Untere Wasserbehörde (Landratsamt) übertragen. Das Landratsamt muss nach § 3 a Satz 2 UVPG bekannt geben, wenn eine UVP-Pflicht nach der Vorprüfung gem. § 3 c UVPG unterbleiben soll.

Damit war die LW erstmals von dem in § 20 Abs. 2, S. 1 UVPG neu geschaffenen Erfordernis einer Plangenehmigung betroffen.

3.2 Grundsätzliches zum Planfeststellungsverfahren und dem Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG

Nach § 20 UVPG bedarf die Errichtung oder Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, der Planfeststellung, sofern nach dem Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflicht nach §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sofern keine UVP-Pflicht besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG nur der Plangenehmigung. Für die „Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wie des Plangenehmigungsverfahrens“ gelten nach § 22 UVPG die §§ 72 bis 78 VwVfG.

Es ergibt sich nun die Fragestellung, ob bei fehlender Zustimmung einzelner Grundstückseigentümer aus der Interpretation von § 74 Abs. 6 VwVfG ein Plangenehmigungsverfahren „ausscheidet“ und doch ein Planfeststellungsverfahren notwendig wird. Die im UVPG vorgegebene Bestimmung über das „richtige“ Zulassungsverfahren würde bei fehlender Zustimmung der Eigentümer nur dann in Frage gestellt werden, wenn die Anforderungen des § 74 Abs. 6 VwVfG neben den Kriterien des § 20 UVPG anzuwenden wäre. Dies ist nicht der Fall:

- a) Vorrang der UVPG-Vorschriften aufgrund Spezialität
 - Die Anwendbarkeit von § 76 Abs. 6 VwVfG richtet sich zunächst nach § 72 Abs. 1 VwVfG, wonach die §§ 73 bis 78 VwVfG nur gelten, wenn ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist.
 - Die Anwendung des § 74 Abs. 6 VwVfG setzt danach ein nach anderen, spezielleren Rechtsvorschriften planfeststellungsbedürftiges Vorhaben voraus. Dies belegt zudem der Wortlaut des § 74 VwVfG, wonach eine Plangenehmigung nur „anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses“ erteilt werden kann. § 74 Abs. 6 VwVfG begründet daher nicht selbständig die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens, sondern betrifft nur den Übergang vom Planfeststellungsverfahren zum Plangenehmigungsverfahren.
- b) Keine Ergänzende Anwendung von § 74 Abs. 6 VwVfG
 - Nach Rechtsprechung und Literatur kommt die ergänzende Anwendung einzelner Vorschriften des VwVfG in Betracht, wenn die Spezialvorschrift das jeweilige Sachproblem nicht oder nicht abschließend regelt. Maßgeblich ist der Sinn und Zweck der Regelung, der im Wege der Auslegung zu ermitteln ist.
 - Regelungsgegenstand von § 20 UVPG sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei UVP-pflichtigen Vorhaben. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Regelung unvollständig wäre.

Im Ergebnis hat § 74 Abs. 6 VwVfG auf die Regelungen des § 20 UVPG keinen Einfluss. Die Regelung des § 20 ist insoweit allein maßgeblich.

3.3 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die Plangenehmigung hat Konzentrationswirkung, weshalb im Plangenehmigungsverfahren alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, allem voran Naturschutzrecht und Wasserrecht, untersucht und geprüft werden müssen. Für die jeweiligen Bauabschnitte wurde daher ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt.

Der LBP hat zum Ziel, den durch die geplante Verlegung einer unterirdischen Rohrleitung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind

- diesen Eingriff so weit als möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot)
- unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichspflicht) sowie
- gegebenenfalls für nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen Ersatz zu schaffen.

Der LBP ist Teil der Plangenehmigungsunterlagen und wird mit der Plangenehmigung rechtsverbindlich.

Das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 13. 12. 2005 (NatSchG) definiert in § 20 den Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“. § 21 NatSchG regelt, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurde durch das vorstehend erwähnte Fachbüro für den geplanten Leitungsneubau eine detaillierte Untersuchung durchgeführt. Als Grundlage dient das Gutachten „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (Arbeitskreis Einheitlicher Bewertungsrahmen der BGW Landesgruppe NRW, 2002).

Durch die Bilanzierung des Zustandes vor dem Eingriff mit dem Zustand nach dem Eingriff wird ermittelt, in welchem Umfang der Eingriff ausgeglichen werden kann bzw. wie groß der Kompensationsbedarf ist. Die Berechnung erfolgt nach dem Gutachtermodell in dimensionslosen ökologischen Werteinheiten (ÖWE). Für die Bauabschnitte stellt sich dies wie folgt dar:

Bilanzierung (Gutachtenmodell)							
Jahr	Abschnitt	Fläche	Flächenwert (ÖWE)		Differenz (ÖWE)		Kompensation
			vorher	nachher			
2003	Heubach	88.460 m ²	311.220	300.890	10.330	●	Egau (52 ar Biberfläche)
2004	Bargau – Rechberg	206.320 m ²	750.600	696.270	54.330	●	Egau (270 ar Biberfläche)
2006	Rechberg – Breech	270.433 m ²	1.017.274	926.829	90.445	●●●	Umwandlung Wald Streubst Umwandlung Acker in Wiese
2007	Lauchkling-Heubach	109.105 m ²	328.486	320.768	7.718	●●	Sohlschwelle Lauter Umwandlung Acker in Wiese
2008	Essingen/Rems – Lauchkling	36.177 m ²	155.832	137.407	18.425	●	Streubstwiesen
2009	Osterbuch – Essingen	43.735 m ²	122.832	122.213	619	●	Streubstwiesem

Tabelle 1
Bilanzierung Eingriff/Ausgleich

Die intensive Bestandsaufnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht führt dazu, dass im LBP alle naturschutzrechtlich relevanten Genehmigungen aufgeführt sind. In aller Regel bezieht sich der Antrag auf die Genehmigung nach bestehenden Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und in Ausnahmefällen Naturschutzgebiete. In größerem Umfang sind Ausnahmen nach § 32 Abs. 4 Naturschutzgesetz (bis 2005 § 24a-Biotope) notwendig. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare Eingriffe in gesetzlich besonders geschützte Biotope (§ 32 Abs. 1 NatSchG).



Bild 4
Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme auf LW-Flächen an der Egau (Biberhabitat)



4 Wasserrecht

Im Zuge des Neubaus einer Trinkwasserleitung und des sich anschließenden ordnungsgemäßen Betriebes ist das Ableiten von Wasser aus den Transportleitungen und den zwischengeschalteten Wasserbehältern im Zuge der Wartung und Instandhaltung in Gewässer (Regelfall) unerlässlich. Die dabei anfallenden Wässer sind zu unterscheiden nach Entleerungswasser, Spülwasser und Reinigungswasser. Das Einleiten stellt eine Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes Baden-Württemberg dar. Demzufolge ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, 7 WHG i. V. m. §§ 108 Abs. 4 Nr. 1 WG (Vereinfachtes Verfahren), vorzugsweise unter Verwendung der Vorlage in der Informationsschrift: Einleitungen von Wässern aus Fernwasserversorgungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Gewässer (Einl-Trinkw 12/99), zu beantragen. Der Antrag ist sehr anwenderfreundlich gehalten, da alle Einleitungen (Entleerungs- und Lüftungsschachte) im Planabschnitt mit wenigen Merkmalen in ein Datenblatt eingetragen werden.

Die Tatsache, dass die Leitungstrasse vorhandene oberirdische Gewässer kreuzt, erfüllt den Tatbestand von § 76 WG und erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung. Da aber die Spezialregelung in § 76 Abs. 1 Satz 3 WG für die Landeswasserversorgung zutrifft, erfolgt die Gewässerkreuzung auf dem Wege des Einvernehmens.

Eine Erlaubnis gemäß § 108 Abs. 4 WG im vereinfachten Verfahren ist für eine evtl. Wasserhaltung im Rohrgraben notwendig.

Bild 5a
Bachkreuzung bei Lautern (2008)



Bild 5b
Bachkreuzung bei Bargau (2005)



5 Zusammenfassung

Eine Umsetzung von EU-Umweltstandards in nationales Recht ist 2001 erfolgt und hat in der Zwischenzeit einige Anpassungen erfahren. Für Fernwasserleitungen, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, also der klassische Fall der Fernwasserversorger, ist mit der Vorprüfung nach § 3 c UVPG nach Einholen eines Gutachtens in aller Regel der Weg für ein Plangenehmigungsverfahren vorgezeichnet. Die in den umweltbezogenen Fachgesetzen, vor allem im Naturschutzrecht, enthaltenen Prüfungs- und Bewertungsvorgaben erfordern einen erheblichen Aufwand bis zur Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens. Allerdings ist es eine offenkundige Tatsache, dass der Leitungsbau technisch und wirtschaftlich nur mit dem notwendigen Großgerät und einer Baufeldschneise von 26 bis 30 m realisierbar ist. In Tabelle 2 sind wesentliche Daten zur Beschaffung der Leitungsrechte und der entstandenen Kosten aufgeführt.

Das Plangenehmigungsverfahren stößt an gewisse Grenzen in den Fällen, wo ein Leitungsabschnitt mehr als einen Landkreis berührt. Hier ist erkennbar, dass in den fachlichen Beurteilungen ein einheitlicher Standard nicht erreicht wird. Sobald die gleiche Fachebene bei den betroffenen Landkreisen unterschiedliche Wertungen vornimmt, finden sich diese insgesamt in der Plangenehmigung wieder. Besonders stark betroffen war die LW bei der Nichtanerkennung von weiteren Kompensationsmöglichkeiten auf eigenem Grundbesitz an der Egau bei Dischingen.

Abschnitt	Heubach	Bargau-Rechberg	Rechberg-Breech	Lauchkling-Heubach	Essingen/Rems-Lauchkling	Osterbuch-Essingen	Summe
Baujahr	2003	2004 / 2005	2006 / 2007	2007	2008	2009	
Leitungslänge (m)	3.700	7.700	10.500	4.000	1.300	1.600	28.200
Schachtanlagen	7	14	24	8	3	5	61
Querung klass. Straßen	2	5	6	1	–	–	14
Dienstbarkeiten							
– Private Eigentümer	53	170	175	79	20	40	537
– Kommunal	32	44	43	8	2	5	134
Zwangsverpflichtungen	–	–	4	–	–	–	4
(1) Entschädigung für Dienstbarkeiten in €	36.450	76.100	95.900	31.750	10.600	12.250	263.050
spez. Kosten: €/lfm	9,85	9,88	9,13	7,94	8,15	7,66	9,33
(2) Entschädigung Baufeld (landw.Nutzung) in €	75.500	175.500	248.500	85.000	22.500	28.000	635.000
spez.Kosten: €/lfm	20,41	22,79	23,67	21,25	17,31	17,50	22,52
(3) Sonderentschädigung in €	–	25.200	–	195.000	15.000	–	235.200
Summe (1–3) in €	111.950	276.800	344.400	311.750	48.100	40.250	1.133.250

Tabelle 2
Schlüsseldaten Leitungsrechte/
Entschädigungen